

# Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

**Prüfung:**                    **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

**Themenbereich:**        **Kraftfahrtversicherung**

(§ 6 Abs. 15)

**Lösungshinweise: 23. April 2008**

**Hinweise für den Korrektor:**

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

IHK ■ Die Weiterbildung

## Aufgabe 2

Peter Freier aus Kassel darf krankheitsbedingt seinen Pkw und sein Motorrad nicht mehr fahren. Er gibt auch seine Fahrerlaubnis zurück. Der Pkw war zum 1. Januar 2008 15 Jahre (SF 15) und das Motorrad sechs Jahre (SF 6) schadenfrei versichert. Aufgrund seiner Krankheit hat sein Sohn Franz, der seit dem 2. Mai 2003 einen Pkw-Führerschein besitzt, das Fahrzeug auch mitgenutzt.

Üblicherweise wurden die Pkw in der Familie sowohl von den Eltern wie auch von dem Sohn genutzt. Der 23-jährige Sohn Franz studiert seit zwei Jahren in Göttingen. Ihm will er den Pkw überlassen. Die Freundin von Franz, Beate (wohnhaft in Hannover), hat seit zwei Jahren den Motorrad-Führerschein, aber aus finanziellen Gründen noch kein eigenes Motorrad. Beate soll das Motorrad übernehmen und aus finanziellen Gründen auch den SFR. In der Familie hat sonst keiner einen Motorrad-Führerschein. Die Ehefrau von Peter Freier hat ein eigenes Auto mit zehn schadenfreien Jahren und besitzt seit 16 Jahren den Führerschein Klasse B. Sie will ihr Fahrzeug weiter fahren.

- a) Erläutern Sie, unter welchen Voraussetzungen grundsätzlich (also ohne Bezug auf den vorliegenden Fall) schadenfreie Zeit (SFR) aus dem Vertrag eines Dritten gemäß den Tarifbestimmungen der Proximus Versicherung übertragen werden kann. (6 Punkte)
- b) Begründen Sie, welchen SFR der Sohn Franz übernehmen kann und ob es für die Familie Freier weitere Möglichkeiten gibt, die Prämien zu senken. (10 Punkte)
- c) Welchen SFR kann die Freundin des Sohnes, Beate, übernehmen? Begründen Sie Ihre Aussage. (4 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 2

(Lz./Tax.: 27/4, 46/2, 51/4)

**20 Punkte**

- a) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
- Der Dritte muss einen Anspruch auf die schadenfreie Zeit (SF-Status) zugunsten des Versicherungsnehmers aufgeben.
  - Der Versicherungsnehmer muss über eine formularmäßige Erklärung, die der Dritte bestätigt, glaubhaft machen, dass eigentlich er die schadenfreie Zeit in dem Vertrag des Dritten aufgebaut hat.
  - Die Fahrzeuge des Dritten und des Versicherungsnehmers müssen der gleichen Fahrzeuggruppe im Sinne der Tarifbestimmungen angehören (oder das Fahrzeug des Dritten muss einer höheren Fahrzeuggruppe angehört haben).
  - Der Dritte und der Versicherungsnehmer müssen während der Nutzung des Fahrzeuges des Dritten in einem bestimmten Verwandtschaftsverhältnis oder Nutzungsverhältnis zueinander stehen (z. B. häusliche Gemeinschaft, Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades) oder der Dritte muss eine juristische Person sein.
  - Es muss nachgewiesen sein, dass der Versicherungsnehmer während der Nutzung des Fahrzeuges des Dritten ununterbrochen eine in Bezug auf das gefahrene Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis hatte.
  - Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf seit der Aufhebung der Vereinbarung über die Nutzung des Fahrzeuges des Dritten durch den Versicherungsnehmer ein Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschritten sein.

**(6 Punkte)**

b) Ehefrau:

Unstreitig ist die häusliche Gemeinschaft. Nachweis über die nicht nur gelegentliche Nutzung wird bei Eheleuten unterstellt. Die Fahrerlaubnis seit 16 Jahren liegt vor. Somit kann sie die SF 15 vom Pkw des Ehemannes übernehmen.

Sohn Franz:

Die nicht nur gelegentliche Nutzung kann beim Sohn unterstellt werden. Bis vor dem Studienbeginn hat er in häuslicher Gemeinschaft gelebt und die Nutzung der Fahrzeuge durch Eltern und Sohn war gegeben. Hinzu kommt die durch die Krankheit eingeschränkte Nutzung durch den Vater. Er übernimmt zwar den Pkw des Vaters, aber nicht den SFR. Da dieser von der Mutter übernommen wird, kann er aber den SFR von der Mutter übernehmen.

Die Nutzung ist aber erst ab dem 2. Mai 2003 (Führerscheinerwerb) möglich. Daraus ergibt sich folgende SFR-Einstufung:

02. Mai 2003 =	Klasse 0	oder SF ½ gemäß TB 15 (7) Elternteilregelung
2004 =	SF ½	SF 1
2005 =	SF 1	SF 2
2006 =	SF 2	SF 3
2007 =	SF 3	SF 4
2008 =	SF 4	SF 5

Der Rest des SFR der Mutter verfällt.

**Hinweis für den Korrektor:** Falls nur der SFR vom Vater auf den Sohn (auch SF 4 oder SF 5) übertragen wird, sollte ein Punktabzug von mindestens sechs Punkten erfolgen.

**(10 Punkte)**

c) Die Freundin des Sohnes, Beate, lebte nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer. Aus dem Fall ergibt sich auch keine Nutzung des Motorrades von Herrn Peter Freier. Somit ist keine SFR-Übertragung möglich. Der SFR verfällt.

**(4 Punkte)**

## Aufgabe 4

Der Fußgänger F torkelt mit 1,8 Promille gegen zwei Uhr nachts auf dem Mittelstreifen der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Adorf und Bburg. Von rückwärts nähert sich der Versicherungsnehmer V mit seinem Pkw, bei dem das Abblendlicht eingeschaltet ist.

Als V den F im Scheinwerferlicht erkennt, leitet er eine Vollbremsung ein. Es gelingt ihm jedoch nicht, eine Kollision mit F zu vermeiden. Dieser erleidet durch den Anstoß tödliche Verletzungen. V nimmt seine Vollkaskoversicherung für die Schäden am Fahrzeug in Anspruch. Der Vertrag besteht seit dem 1. Januar 2005.

Die nicht berufstätige Ehefrau des F stellt Schadenersatzansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des V.

- a) Nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten ist die Haftung des V und des F zu beurteilen. (7 Punkte)  
Prüfen Sie die Haftungsansprüche der Beteiligten (Quote) und erläutern Sie diese.
- b) Kann die Vollkaskoversicherung für den Fahrzeugschaden Regressansprüche stellen, ggf. gegen wen, wann und aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten? (5 Punkte)

- c) Benennen Sie Art und Umfang der Schadenersatzansprüche, die der Ehefrau des F und dem V zustehen. (8 Punkte)

**Lösungshinweise Aufgabe 4**

**20 Punkte**

(Lz./Tax: 53/4, 54/3, 55/2, 56/3, 57/2, 58/3)

- a) Haftung V:  
§ 823 BGB – i. v. m. § 3 Abs. 1 StVO, Verschuldungshaftung (Verstoß gegen das Sichtfahrgebot), § 7 Abs. 1 StVG Haftung aus der Betriebsgefahr des Fahrzeuges, keine höhere Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG)  
  
Haftung F:  
§ 823 BGB – i. v. m. § 25 StVO (Verschuldungshaftung), F war nicht schuldunfähig, da lediglich 1,8 Promille  
  
Haftungsquote des V: je nach Gewichtung der Einzelfaktoren zwischen 1/3 und 2/3 bei entsprechender Begründung **(7 Punkte)**
- b) § 67 VVG (alt) bzw. § 86 VVG (neu) – aus übergegangenem Recht gegenüber Erben des F oder dessen Privathaftpflichtversicherung in Höhe der Haftungsquote  
  
Anspruch geht erst mit Zahlung auf den Kasko-Versicherer über. **(5 Punkte)**
- c) Ansprüche der Ehefrau:  
Beerdigungskosten, Unterhaltsausfallschaden, §§ 844, 845 BGB, § 11 StVG, Sachschaden 249 BGB.  
  
Ansprüche werden entsprechend der Haftungsquote gekürzt.  
  
Ansprüche des V:  
Selbstbeteiligung, Rückstufungsschaden in Kasko, Nutzungsausfall, Kostenpauschale  
  
Ansprüche werden entsprechend der Haftungsquote gekürzt. **(8 Punkte)**